



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(30.5.1960) Nr. 85 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 85

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 30. Mai 1960

Haltung des Senats zum Jahressteueränderungsgesetz 1961

(Drucksachenabteilung II Nr. 163)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Krammig und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

I

Der Senat ist aus allgemeinen verfassungsmäßigen Überlegungen der Ansicht, daß das Recht der Mitglieder der Bürgerschaft, über die Haltung des Senats im Bundesrat Auskunft zu verlangen, nicht schon vor, sondern erst nach erfolgter Beschlußfassung des Bundesrats gegeben ist. Die Beantwortung konnte daher erst nach der Bundesratssitzung am 26. Mai 1961 erfolgen.

II

Der Senat hat dem Steueränderungsgesetz 1961 nur teilweise zugestimmt. Er hat hinsichtlich folgender Bestimmungen den Anträgen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zugestimmt:

1. Artikel 1 Ziffer 3 (§ 10 Absatz 3 Ziffer 3 Buchstabe d EStG):

Sonderausgabenbeträge bezüglich der Alterssicherung:

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die vorgesehene Einführung eines zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrages unter Streichung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Einkunftsgrenzen stellt im Ergebnis eine allgemeine Erhöhung der zur Zeit geltenden Sonderausgabenhöchstbeträge dar. Für eine derart weitgehende Regelung besteht kein sachliches Bedürfnis. Das ursprüngliche Ziel dieser Bestimmung, den Mittelstand besonders zu fördern, ist dadurch aufgegeben worden.

2. Einfügung einer Ziffer 12 a in Artikel 1 hinter Ziffer 12 (§ 50 a Absatz 4 EStG):

Einkommensbesteuerung der beschränkt steuerpflichtigen Künstler:

Ziffer 12 a soll lauten: „In § 50 a Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.“

Begründung: Die Tätigkeit beschränkt steuerpflichtiger Künstler im Inland wird gegenwärtig mit 15 v. H. der Einnahmen besteuert. Dadurch werden beschränkt steuerpflichtige Künstler bei ihrem Auftreten im Inland wesentlich günstiger gestellt als Künstler, die ihren Wohnsitz im Inland haben und daher unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die beabsichtigte Streichung bedeutet eine Erhöhung des Steuersatzes auf den bis 1958 geltenden Satz von 25 v. H. der Einnahmen.

3. Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe e (§ 51 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe t EStG):

Liebhäbervilleverluste aus Vollblutzuucht:

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die vorgesehene Berücksichtigung der Verluste aus der Vollblutzuucht stellt eine völlig unsystematische Regelung dar, die leicht zum Anlaß zu Berufungen führen kann.

4. Artikel 2:

Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung:

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Mit der geplanten Bestimmung ist beabsichtigt, Bezüge von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft, für die in der Vergangenheit Pauschalbesteuerung für die Lohnsteuer zugelassen worden ist oder in Zukunft zugelassen wird, bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung unberücksichtigt zu lassen. Eine solche Bestimmung verstößt gegen verfassungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften (Gleichheit vor dem Gesetz und Widerspruch zu sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen).

5. Artikel 4 Ziffer 4 Buchstabe c (§ 23 a Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe h KStG):

Ausweitung bei Kapitalertragsteuererstattung:

Die Regierungsvorlage, wonach nur eine Kapitalertragsteuererstattung für ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Wissenschaft dienende Körperschaften in Betracht kommen soll, wird wiederhergestellt.

Begründung: Die vom Bundestag beschlossene Ausdehnung der Erstattung auf alle nach § 4 Absatz 1 Ziffer 6 steuerbefreiten Körperschaften ist schon aus systematischen Gründen bedenklich und wird zu Berufungen anderer nach § 4 Absatz 1 KStG persönlich befreiter Körperschaften führen. Die Förderung von Forschung und Wissenschaft ist dagegen zur Zeit eine im besonderen Interesse der Volksgesamtheit liegende, höchst vordringliche Aufgabe; ihre steuerliche Unterstützung ist daher gerechtfertigt.

6. Artikel 6 Ziffer 9 (§ 11 Absatz 2 GewStG):

Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer:

Die Regierungsvorlage wird wiederhergestellt mit der Maßgabe, daß der Gewerbeertrag, von dessen Höhe die Gewährung des Freibetrags abhängig ist, von 50 000 DM auf 30 000 DM herabgesetzt wird.

Begründung: Die vom Bundestag beschlossene Regelung führt zu nicht vertretbaren Ausfällen an Gewerbesteuer. Sie kann auch, da sie unabhängig vom Ertrag des Unternehmens gewährt werden soll, unter Abwägung der Belange der Gemeinde nicht mehr als eine vertretbare Mittelstandsmaßnahme angesehen werden. In Abwägung der Interessen des Mittelstandes und der Belange der Gemeinden muß die vorgesehene Vergünstigung in der vom Finanzausschuß vorgesehenen Fassung als die äußerste Grenze angesehen werden.

7. Artikel 11 Ziffer 2 (§ 3 Absatz 1 VStG):

Erweiterung der Befreiungen von der Vermögensteuer:

Vor § 3 Absatz 1 Ziffer 1 VStG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wird eine neue Ziffer eingefügt, die die Steuerbefreiung der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, des Unternehmens „Reichsautobahnen“, der Monopolverwaltungen des Bundes und der staatlichen Lotterieuenternehmen vorsieht.

Begründung: Für Betriebe der öffentlichen Hand besteht eine allgemeine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht. Einzelne Betriebe, darunter auch die soeben genannten, sind jedoch von diesen Steuern befreit. Die im Steueränderungsgesetz vorgesehene Beseitigung des Vermögensteuerprivilegs der öffentlichen Hand sollte möglichst zu einer

Angleichung der Rechtslage bei der Vermögensteuer an diejenige bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer führen.

8. Artikel 11 Ziffer 3 (§ 3 a VStG):

Befreiung bestimmter Unternehmen der öffentlichen Hand von der Vermögensteuer:

§ 3 a in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 3 a Ziffer 2:

Der in Ziffer 2 gebrauchte Begriff „Tochterunternehmen“ ist nicht genau umgrenzt; er ist außerdem kein Begriff der Gesetzessprache. Er soll in Ziffer 2 ersetzt werden durch die Worte „Unternehmen, deren Erträge ganz oder teilweise einem durch Staatsverträge verpflichteten Unternehmen zufließen.“

- b) § 3 a Ziffer 3:

Die Bestimmung bedarf einer Ergänzung dahingehend, daß § 59 des Bewertungsgesetzes keine Anwendung findet. Die gleiche Einschränkung findet sich auch in den Ziffern 1 und 2 des neuen § 3 a VStG und drückt aus, daß die Steuerbefreiung nur für die Vermögensteuer, nicht aber auch für Zwecke der Gewerbekapitalsteuer gedacht ist.

- c) § 3 a Ziffer 5:

Nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung werden öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalten, soweit es sich nicht um Monopolanstalten handelt, vermögensteuerverpflichtet. Eine Begünstigung der Einrichtungen mit Monopolcharakter allein ist nicht gerechtfertigt.

9. Artikel 16 (Steuersäumnisgesetz):

- a) § 6 Absatz 1 wird dahingehend geändert, daß die Säumniszuschläge der Körperschaft zufließen, die die Steuer verwaltet, zu der die Säumniszuschläge erhoben werden.

Begründung: Säumniszuschläge haben in erster Linie den Charakter eines Zwangsmittels. Sie sind also keine Steuern i. S. der Reichsabgabenordnung. Mit diesem Rechtscharakter ist es nicht vereinbar, auf sie die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

- b) In § 8 Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung: In § 8 Absatz 2 Satz 2 ist eine Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen bei der Bestimmung der für die Rationalisierungsversuche vorgesehenen Finanzämter eingeräumt worden. Diese Regelung steht im Widerspruch zu der den Ländern durch das Gesetz über die Finanzverwaltung (Abschnitte IV und V) eingeräumten Organisationsbefugnis.